



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 2 vom 20.01.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

- Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau und der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau **7**
- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Saal a.d. Donau und der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse und damit zusammenhängender Tätigkeiten der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d. Donau von der Gemeinde Saal a.d. Donau auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau **10**

Stadt Kelheim

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

- Nr. 3.2-610-20/D33 **13**
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung)
Hier: Genehmigung der Fortschreibung durch das Landratsamt Kelheim - Rechtswirksamkeit
- Nr. 3.2-610-21-27-Ü-Erw-Sch; **15**
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht
- Nr. 3.2-610-21/2 D 05 **17**
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 05 nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens

Sonstiges

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Hallertauer Mittelschule Mainburg für das Haushaltsjahr 2023 **21**



Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim

Az: 21-02

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau und der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau

Der Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau beabsichtigt die Erfüllung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die sämtlichen hierfür notwendigen allgemeinen Befugnisse mit Zweckvereinbarung gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG sowie Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau zu übertragen.

Nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Zweckvereinbarung wird hiermit erteilt, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Nach Erhalt einer ausgefertigten Version der Zweckvereinbarung werden sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Kelheim, den 10.01.2023

Franz Sixt
Sachgebietsleiter
Kommunalrecht

Zwischen

1. dem **Schulverband Mittelschule Saal a.d. Donau**,
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Christian Nerb
(nachfolgend „SV“ genannt),
und
2. der **Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau**
vertreten durch den stv. Gemeinschaftsvorsitzenden Manfred Jackermeier
(nachfolgend „VG“ genannt),

- gemeinsam auch als „*Körperschaften*“ bezeichnet –

wird folgende

ZWECKVEREINBARUNG
zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes „Mittelschule Saal a.d.Donau“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können die Körperschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten. Der Sachaufwand für eine örtliche Grund- und Mittelschule ist eine Pflichtaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG bzw. Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Körperschaften getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erledigung sämtlicher laufenden Verwaltungstätigkeiten, einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des SV.
- (2) Die Befugnisse der Schulverbandsversammlung und des Schulverbandsvorsitzenden nach Art. 9 BaySchFG werden durch diese Zweckvereinbarung nicht berührt.

§ 2

Umfang der Aufgabenübertragung

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG überträgt der SV der VG alle Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 mit sämtlichen hierfür notwendigen allgemeinen Befugnissen i.S.d. Art. 8 KommZG.
- (2) Das Satzungs- und Ordnungsrecht mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen verbleibt beim SV.
- (3) Die sonstigen Rechte und Pflichten des SV gehen nicht auf die VG über.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Zur Abgeltung der Übernahme der nach § 2 übertragenen Aufgaben erhält die VG eine Aufwandsentschädigung, die ihre Personal- und Sachkosten deckt. Die Entschädigung soll sich auf eine reine Kostenerstattung beschränken. Da im konkreten Fall jedoch eine genaue Berechnung aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist, wird ein pauschaler Verrechnungssatz der zugrundeliegenden Kosten angewandt (vgl. Erl. 4.2 zu § 14 KommHV-K des Kommentar Schreml zum kommunalen Haushaltsrechts). Die Kostenerstattung bemisst sich daher wie folgt:
Jährlich pauschal 16,5% des Schulverbandsverwaltungshaushaltsvolumens des Vorjahres.
- (2) Die Kostenerstattung nach Abs. 1 ist vom SV zu jedem Monatsersten des betreffenden Haushaltsjahres zu je einem Zwölftel an die VG abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes „Mittelschule Saal a.d.Donau“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau vom 15.05.2013, geändert durch Änderungsvereinbarung vom 25.02.2016, außer Kraft.
- (2) Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim erfolgt durch die VG. Diese soll dort auch gleichzeitig die notwendige rechtsaufsichtliche Genehmigung gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG einholen.
- (3) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals am 01.01.2028 zulässig. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Körperschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Körperschaften die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.
- (5) Die Körperschaften sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Körperschaften werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Körperschaften am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Körperschaften vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Saal a.d.Donau, den 22.12.2022

**Schulverband
Mittelschule Saal a.d.Donau**

Christian Nerb
Schulverbandsvorsitzender

**Verwaltungsgemeinschaft
Saal a.d.Donau**

Manfred Jackermeier
stv. Gemeinschaftsvorsitzender

Az: 21-02

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Saal a.d. Donau und der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse und damit zusammenhängender Tätigkeiten der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d. Donau von der Gemeinde Saal a.d. Donau auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau**

die Gemeinde Saal a.d. Donau beabsichtigt die Erfüllung von einzelnen Aufgaben der gemeindlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Saal a.d. Donau sowie die hierfür notwendigen allgemeinen Befugnisse mit Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau zu übertragen.

Nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Die **rechtsaufsichtliche Genehmigung** der Zweckvereinbarung wird hiermit **erteilt**, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Nach Erhalt einer ausgefertigten Version der Zweckvereinbarung werden sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Kelheim, den 10.01.2023

Franz Sixt
Sachgebietsleiter
Kommunalrecht

Zwischen

1. der **Gemeinde Saal a.d. Donau**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Christian Nerb
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

2. der **Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau**,
vertreten durch den stv. Gemeinschaftsvorsitzenden Manfred Jackermeier
(nachfolgend „VG“ genannt)

- gemeinsam auch als „*Körperschaften*“ bezeichnet -

wird folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse und damit zusammenhängender Tätigkeiten der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau von der Gemeinde Saal a.d.Donau auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können die Körperschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Die Verwaltung einer leistungs- und zukunftsfähigen Wasserversorgung stellt eine Pflichtaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge gemäß Art. 57 Abs. 2 GO dar. Sie kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden. Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Körperschaften zur Verwaltung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die VG die in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau von der Gemeinde übernimmt.
- (2) Die Befugnisse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde nach der Gemeindeordnung wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG kann die Gemeinde einzelne Aufgaben der gemeindlichen Trinkwasserversorgung der VG übertragen. Die Gemeinde überträgt auf dieser Grundlage der VG die folgenden Aufgaben:
 - a) Durchführung Verbrauchsgebührenabrechnung
 - b) Durchsetzung von Anschluss- und Benutzungszwang
 - c) Erhebung der Herstellungsbeiträge
 - d) Erhebung von Verbrauchsgebühren
 - e) Pflege der Wasserleitungspläne
 - f) Bewältigung der sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Verwaltungstätigkeiten (z.B. Statistiken, Jahresbericht an das Wasserwirtschaftsamt Landshut)
 - g) Vergabe von Bauwasserzählern
 - h) Berechnung von Bauhoftätigkeiten im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung gegenüber Dritten
 - i) Erledigung der quartalmäßigen Umsatzsteuermeldungen an das zuständige Finanzamt
 - j) Durchführung von Vergabeverfahren für Beschaffungen / (Tief-)Baumaßnahmen der Trinkwasserversorgung
 - k) Ggf. Bewältigung der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit Fördermittelverfahren

- (2) Im Übrigen bleibt die Gemeinde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach Art. 57 Abs. 2 GO selbst verantwortlich. Der Gemeinde stehen daher insbesondere sämtliche Einnahmen nach den o.g. Tätigkeiten zu (insbesondere Verbrauchsgebühren, Herstellungsbeiträge und Zuwendungsmittel). Die zur Erledigung der in Abs. 1 notwendigen allgemeinen Befugnisse werden nach Art. 8 KommZG auf die VG übertragen. Das Satzungsrecht mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen verbleibt jedoch bei der Gemeinde.
- (3) Die VG trägt sämtliche Ausgaben für die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbst. Hinsichtlich des entsprechenden finanziellen Ausgleichs gilt § 3.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Zur Abgeltung von mit der Übernahme der nach § 2 übernommen Aufgaben erhält die VG eine Aufwandsentschädigung, die ihre Personal- und Sachkosten deckt. Die Entschädigung soll sich auf eine reine Kostenerstattung beschränken. Da im konkreten Fall jedoch eine genaue Berechnung aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist, wird ein pauschaler Verrechnungssatz der zugrundeliegenden Kosten angewandt (vgl. Erl. 4.2 zu § 14 KommHV-K des Kommentar Schreml zum kommunalen Haushaltsrechts). Die Kostenerstattung bemisst sich daher wie folgt:
Jährlich pauschal 16,5% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabeansätze der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau (Gemeindehaushalt UA 8150) des Vorjahres abzüglich des Verwaltungskostenbeitrages des Vorjahres (HHSt. 0.8150.6730).
- (2) Die sich für die Gemeinde ergebende Kostenerstattung nach Abs. 1 ist von dieser zu jedem Monatsersten des betreffenden Haushaltsjahres zu je einem Zwölftel an die VG abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim erfolgt durch die VG. Diese soll dort auch die Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG einholen.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals am 01.01.2024 möglich. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Vertragsparteien die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.
- (4) Entgegen den Abs. 2 und 3 tritt diese Vereinbarung mit dem Tage außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, an dem die Gemeinde ihre kommunale Trinkwasserversorgung einem Dritten überträgt. Die Gemeinde soll der VG diesen Schritt jedoch rechtzeitig vorher ankündigen.

- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Saal a.d.Donau, den 22.12.2022

Gemeinde Saal a.d.Donau

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

**Verwaltungsgemeinschaft
Saal a.d.Donau**

Manfred Jackermeier
stv. Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20/D33

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung)

Hier: Genehmigung der Fortschreibung durch das Landratsamt Kelheim - Rechtswirksamkeit

Die Stadt Kelheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom 31.10.2022, Beschluss Nr. 140 der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) zugestimmt und den Inhalt des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 6 BauGB festgestellt.

Das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung i. d. F. vom 31.10.2022 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 06.12.2022, Nr. 41-6100, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB), wird die Genehmigung des Deckblattes Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 33 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.



Dem Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Begründung und Umweltbericht wird eine Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beigefügt. Über den Inhalt des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung und Umweltbericht, sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann Auskunft verlangt werden.

Das Deckblatt Nr. 33 (Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim mit Begründung, Umweltbericht und mit der Zusammenfassenden Erklärung in der Fassung vom 31.10.2022 kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bauleitplanunterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblattes Nr. 27 (Röte-Erweiterung) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Stadt Kelheim unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Kelheim, den 13.01.2023
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-27-Ü-Erw-Sch;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 „Heidäcker-Überarbeitung-
Erweiterung“;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 24.10.2022 mit Beschluss Nr. 282 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 27 „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“ nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 27 „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“ nebst Begründung und Umweltbericht lag in der Zeit von 01.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus.

Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 24.10.2022 gerecht abgewogen und den Satzungsbeschluss gefasst.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 27 „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“ nebst Begründung und Umweltbericht bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 27 „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“ nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.10.2022 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 27 „Heidäcker-Überarbeitung-Erweiterung“ nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.10.2022 kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 13.01.2023

Stadt Kelheim

Gez.

Schweiger

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/2 D 05

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 05 nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);

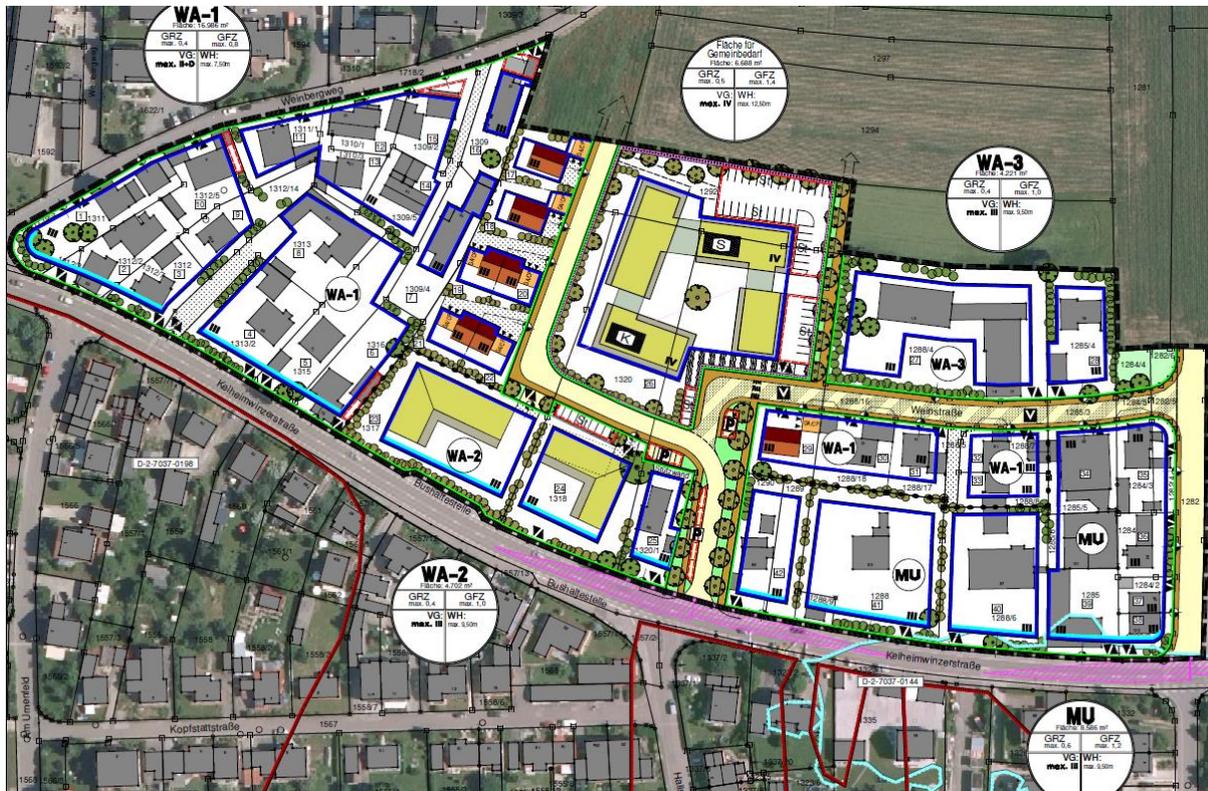
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 14.09.2020 mit Beschluss Nr. 294 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, durch Deckblatt Nr. 05 im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das östlich des Weinbergweges und nördlich der Kelheimwinzerstraße liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1282, 1282/3, 1282/4, 1282/5, 1282/6, 1284, 1284/2, 1284/3, 1284/4, 1284/5, 1285, 1285/3, 1285/4, 1285/5, 1285/6, 1288, 1288/4, 1288/5, 1288/6, 1288/7, 1288/8, 1288/9, 1288/16, 1288/17, 1288/18, 1289, 1290, 1292 Teilfläche, 1309, 1309/2, 1309/4, 1309/5, 1310/1, 1310/3, 1311, 1311/1, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/5, 1312/14, 1313, 1313/2, 1315, 1316, 1317 Teilfläche, 1318, 1320, 1320/1 und 1718/3 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **ca. 4,7** ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: durch den Weinbergweg, sowie durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 1282, 1288/4, 1285/4, 1284/4, 1282/6 und 1282 der Gemarkung Kelheim;
- Im Osten: durch die Weinstraße (östliche Grundstücksgrenze Fl. Nrn. 1282 der Gemarkung Kelheim);
- Im Süden: durch die Kelheimwinzerstraße
- Im Westen: durch den Weinbergweg



Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 05 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Hauptinhalt der Entwicklung soll eine Neuordnung des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes von einem derzeit geplanten und überwiegend bereits bestehenden Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet, das durch Einzel- und Doppelhausbebauung geprägt wird, in ein Urbanes Gebiet sowie ein Allgemeines Wohngebiet mit einer zusätzlichen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche für ein Seniorenwohnheim mit Kindergarten und Kinderkrippe. Angestrebt wird hier für die weitere Entwicklung eine angemessene Nachverdichtung für Wohnen in Form von Einzelhaus-, Doppelhaus-, bzw. Reihenhausbauung, sowie Mehrfamilienhausbebauung, auch in Form des sozialen Wohnungsbaus.

Darüber hinaus soll eine Überplanung des bestehenden Bebauungsplanes auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung sowie einer zeitgemäßen Erschließung erfolgen. Dies ist notwendig, um den Erhalt des Seniorenwohnheimes in Kelheim langfristig abzusichern, den sozialen Wohnungsbau im Stadtgebiet weiter voranzutreiben und im Weiteren die Stadt Kelheim städtebaulich weiter zu entwickeln, sowie zudem eine gezielte Nachverdichtung zu ermöglichen.

Hiermit wird dem Entwicklungsziel 3.3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen, nach dem in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind.

Somit wird bei dieser Planung unter anderem die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstückflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die aktuelle Rechtslage erforderlich sein. Ergänzend zum Bebauungsplan wird auch ein Grünordnungsplan erarbeitet. Auch das Thema des Immissionsschutzes in Bezug auf angrenzenden Verkehrs-/ und Gewerbelärm wird in diesem Zug abgeprüft und entsprechend in den Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan verankert.

Die Änderung der Bauleitplanung der Stadt Kelheim ist aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Politik der Nachverdichtung bestehender Siedlungseinheiten und der großen Nachfrage an Wohnraum sowie dem großen Bedarf an Wohn- und Pflegeplätzen für Senioren und an sozialen Wohnnutzungen in Form des sozialen Wohnungsbaus im Stadtgebiet von Kelheim, städtebaulich sinnvoll und begründet und auch auf dem gegenständlichen Grundstück auf Grund der Grundstücksgröße verträglich und gerechtfertigt.

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzer-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 05 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Von der Durchführung eines verkürzten Verfahrens wird abgesehen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Die Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim erfolgt erforderlichenfalls im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wurde. Als wesentliche Gründe werden hierfür der Flächenumgriff des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits vorhandenen Siedlungsgebietes handelt. Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandsituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 04.04.2022 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 05, im Sinne des § 30 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 01.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022 durchgeführt. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 07.11.2022 behandelt und gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen. Die aufgrund der Abwägung am 07.11.2022 erforderlich gewordenen Änderungen des Vorentwurfes wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, Deckblatt Nr. 05, wurde vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 07.11.2022 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2022 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, Deckblatt Nr. 05“ nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

31.01.2023 bis einschließlich 06.03.2023

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 13.01.2023
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Hallertauer Mittelschule Mainburg

Landkreis Kelheim

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455) i.V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Hallertauer Mittelschule Mainburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben mit	1.873.000 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.470.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **VERWALTUNGSHAUSHALT (ohne UA 2901)** wird auf

1.300.000 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 wird auf 478 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

auf 2.719,67 € festgesetzt.

B. Umlage Schülerbeförderungskosten

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Unterabschnitt 2901 **VERWALTUNGSHAUSHALT** wird auf

269.800 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 wird auf 184 Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch festgesetzt. Die Umlage für Schülerbeförderungskosten wird somit je Verbandsschüler

auf 1.466,30 € festgesetzt.

C. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2023 nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

300.000 €

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainburg, den 10.01.2023

Schulverband Hallertauer Mittelschule Mainburg

gez.

Helmut Fichtner

1. Vorsitzender